

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Geltendmachung der bei Unzulässigkeit der Executionsführung auf Forderungen an den Staatschatz zustehenden Rechtsmittel.
2. Die Krankenversicherungspflicht von nicht mit festem Gehalte angestellten Post- und Telegraphenbediensteten.
3. Flaschenbierhandel.
4. Verschleiß von Speiseöl.
5. Warnung vor Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach den Sandwich-Inseln.
6. Constatierung der Zahlungsfähigkeit von in österreichischen oder ungarischen Spitälern verpflegten russischen Staatsbürgern durch die kaiserlich russische Regierung.
7. Wetterschießstationen.
8. Abänderungen in dem Executivdienste der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.
9. Fahrbegünstigungen für Reisende in die Pysa-Schutzimpfungsanstalten Wien und Krakan.
10. Anlage permanenter Minen an nicht ärarischen Brücken und Viaducten.
11. Verbot des Befahrens der Straßenbahnschienen mit unterirdischer Stromzuleitung.
12. Das neue Gebärenübereinkommen mit Ungarn.
13. Einschränkung der Beschaffung einer beglaubigten Übersetzung der in ungarischer Sprache abgefaßten Hausierbücher bei Widierung derselben.

14. Wasserbezugsgebühren.
15. Autorisation zur Erprobung und Überwachung von Dampfesseln.
16. Concession zum Betriebe der Schlaf- und Restaurationswagen für die „Compagnie internationale des wagons-lits et des grands express européens à Bruxelles“.
17. Verwendbarkeit der Obligationen des Wiener k. k. städtischen Electricitäts-Ansehens vom Jahre 1900 zur Sicherstellung von Militär-Heirats-Cautionen.
18. Handel mit Giften.
19. k. k. Gewerbe-Inspectoren.
20. Erkenntnisse in Kirchenconcurrentz-Angelegenheiten sind auch der k. k. Finanz-Procuratur zu intimieren.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Durchführung von Process-Angelegenheiten durch rechtskundige Beamte des Magistrates.
22. Hintanhaltung der Theilnahme Ueberuener an Genossenschafts- und Gehilfen-Versammlungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicirten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Geltendmachung der bei Unzulässigkeit der Executionsführung auf Forderungen an den Staatschatz zustehenden Rechtsmittel.)

Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 9. December 1899, Z. 50112 (Ministerium des Innern, Z. 5076; Statth.-Z. 61895; M.-Z. 87858):

Das Eisenbahnministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Dienststellen der staatlichen Eisenbahn-Verwaltung die im § 295 E.-D. vorgesehenen Rechtsmittel gegen gerichtliche Zahlungsverbote auf Forderungen gegen den Staatschatz, welche als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet werden, nicht gleichmäßig angewendet werden, und daß insbesondere auch in denjenigen Fällen, in welchen die einfache Anzeige über die Unzulässigkeit der Executionsführung an das betreffende Gericht genügen würde, die Executionsbewilligung oft mittels Recurses angefochten wird.

Da hieraus den k. k. Finanzprocuraturen und den k. k. Gerichten unentbehrlicher Weise ein nicht unerheblicher Mehraufwand an Zeit, Arbeit und Kosten erwächst, wird im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen sämmtlichen mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Dienststellen im Nachhange zu dem hierortigen Erlaße vom 17. Jänner 1898, Z. 1793, betreffend die Durchführungsvorschriften zur Executionordnung (tundgemacht im hierortigen Amtsblatte vom 22. Jänner 1898, IV. Stück), ferner in Ergänzung der hierortigen Erlaße vom 17. December 1898, Z. 47928, vom 6. Februar und vom 20. October 1899, Z. 4107 und 34674, betreffend die bei Durchführung gerichtlicher Executionen zu beachtende Vorgangsweise, Nachstehendes zur strikten Danachachtung bekanntgegeben:

Wenn neben der als Einstellungs-Antrag zu behandelnden Anzeige im Sinne des § 39, Z. 2 und § 285, Absatz 2, E.-D. der Recurs zulässig erscheint, ist der bloßen Anzeige der Vorzug zu geben, weil sie ohne Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstantz, ohne Aufschub und in einem ganz einfachen Verfahren dem Gerichte erster Instanz die Handhabe bietet, die Executionsführung den entsprechenden Vorschriften gemäß einzuschränken oder aufzuheben. Nur dann ist es angezeigt, statt der Anzeige den Recurs zu erheben, wenn die Rechtsfrage zweifelhaft und nicht zu erwarten ist, daß der Richter von seinem Beschlusse abgehen werde.

Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß keineswegs in allen Fällen thatsächlich eine Concurrrenz zwischen Anzeige und Recurs stattfindet.

Mit der als Einstellungs-Antrag zu behandelnden Anzeige kann nur geltend gemacht werden, daß die Executionsbewilligung unzulässig sei, weil sie gegen die Vorschriften verstößt, nach denen die betreffende Forderung der Execution überhaupt oder in dem bewilligten Umfange entzogen ist. Andere, nicht das Object der Execution betreffende Mängel der Executionsbewilligung sind mittels Recurs geltend zu machen, wie zum Beispiel der Mangel der Vollstreckbarkeit des Executionstitels, der Fälligkeit der geltend gemachten Forderung, der Activ-Legitimation des betreibenden Gläubigers, die Unzulässigkeit mehrfacher Überweisungen derselben Forderungen u. s. w.

Andererseits gibt es aber Fälle, in denen bloß der Einstellungs-Antrag (die Anzeige nach § 39, Absatz 2 E.-D.), nicht aber der Recurs zulässig ist. Da nämlich mit dem Recurse neue Thatsachen und Beweise nicht zur Geltung gebracht werden können, vielmehr die Recursinstanz den angefochtenen Beschlusse auf Grund der ihr vorliegenden Acten zu überprüfen hat, so eignet sich der Recurs nicht zur Richtigstellung der vom betreibenden Gläubiger angeführten Thatsachen, auf welchen der angefochtene Beschlusse beruht.

Wenn daher die vom Gerichte seinem Beschlusse zugrunde gelegten Annahmen unrichtig sind, wenn zum Beispiel der Verpflichtete nicht im Bezuge eines Gehaltes, sondern von Taggeldern steht, oder sein Gehalt das Existenzminimum nicht erreicht, so ist dies dem Gerichte nur mittels einer Anzeige im Sinne des § 39 E.-D. zur Kenntniss zu bringen.

Wenn dann das Gericht trotzdem bei seinem Beschlusse beharrt, kann die Ablehnung des Einstellungs-Antrages mittels Recurs angefochten werden.

2.

(Die Krankenversicherungspflicht von nicht mit festem Gehalte angestellten Post- und Telegraphenbediensteten.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1900, Nr. 626 (G.-Z. 29844 Magistratisches Bezirksamt für den I. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Freiherrn v. Budwinski in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Dr. Haberer, Zentler

und Dr. Kleeberg, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Weigelsperg über die Beschwerden der Wiener Bezirkskranken- und Bezirkskranken-Cassa in Mährisch-Schönberg gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1899, Bz. 42793 und 35425 ex 1898, betreffend die Krankenversicherungspflicht von nicht mit festem Gehalte angestellten Post- und Telegraphenbediensteten nach der am 27. Jänner 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Koeniger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Wiener Bezirkskranken-Cassa, dann jener des Dr. Karl Druska, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Bezirkskranken-Cassa in Mährisch-Schönberg, endlich der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn v. Weiß in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde erkannt, daß sich die im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes ausgesprochene Versicherungspflicht auf die bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Wien und bei dem k. k. Post- und Telegraphen-Commissariat in Mährisch-Schönberg, sei es auch provisorisch angestellten Personen nicht erstreckt, weil die Ausübung des Post- und Telegraphen-Negals durch die staatliche Verwaltung in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes erfolge und unter den Begriff einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung (§ 1 des Krankenversicherungsgesetzes) nicht gerechnet werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte nicht in diesen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Es ist allerdings richtig, daß — wie die Beschwerden ausführen — das öffentliche Interesse, welchem ein Unternehmen zu dienen bestimmt ist, dessen Charakterisierung als eines gewerblichen oder gewerbsmäßigen Unternehmens nicht ausschließt, zumal jeder Betrieb des Staates, wenn er auch zunächst nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, nach seinem Endzwecke öffentlichen Interessen dient, wie ja sogar überhaupt jedes Gewerbe, wenn auch nicht in concreto, so doch in abstracto ein öffentliches Interesse zu befriedigen bestimmt ist.

Allein es gibt sehr viele solche Thätigkeiten, wie beispielsweise das Ertheilen von Unterricht gegen Entgelt, welche an sich ohneweiters sowohl vom Staate als auch von Privaten gewerbsmäßig betrieben werden können, welche aber diesen Charakter sofort dadurch verlieren, daß sie zu Staatsaufgaben, zu eigentlichen Verwaltungsgeheimnissen des Staates erhoben werden, daß also das wirtschaftliche Moment bei denselben in den Hintergrund tritt und die Erfüllung einer dem Staate als solchem grundsätzlich obliegenden Aufgabe zum hervortretenden Zwecke derselben wird.

Jede gewerbsmäßig, also nach Art eines Gewerbes betriebene Unternehmung muß mit dem Gewerbe, als der auf Erwerb gerichteten ständigen Arbeitsthatigkeit, das Gemeinsame haben, daß sie nach freiem Belieben des Unternehmers, eventuell also auch im Wege der staatlichen Gesetzgebung wieder eingestellt werden kann, wenn sie den erhofften Gewinn nicht abwirft oder wenn ein nicht erwarteter Verlust eintritt.

Dieses Moment trifft aber bei Unternehmungen (Anstalten), welche zunächst der Erfüllung des Staatszweckes dienen, nicht zu, da deren Bestand mit den Verwaltungsaufgaben des Staates in untrennbarer Zusammenhänge steht.

Es ist also festzuhalten, daß eine Staatsanstalt, welche zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben beziehungsweise Verwaltungspflichten des Staates bestimmt ist, begrifflich die Bezeichnung als gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, beziehungsweise überhaupt als „Betrieb“ ausschließt.

Daß sich aber die staatliche Post nach dem heutigen Stande der Auffassung und der Gesetzgebung als eine derartige Staatsanstalt darstellt und daß das Postwesen schon ein eigentliches Verwaltungsgeheimnis des Staates bildet, kann wohl keinem Zweifel unterzogen werden.

Denn abgesehen davon, daß das Postwesen allgemein als ein notwendiger Zweig der Staatsverwaltung angesehen wird, ergibt sich dessen eigentliches Wesen klar aus dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1837, Nr. 240 der Justizgesetz-Sammlung, worin die Erlassung neuer Vorschriften über das Postwesen mit den wichtigen Vorteilen, welche eine zweckmäßige Einrichtung der Staatspostanstalt den Untertanen gewährt und mit der Absicht motiviert wird, die in dieser Anstalt gelegenen Mittel zur Belebung des Verkehrs zu vervollkommen.

Hier wird mit nicht deutungs-fähigen Worten als hervortretender Zweck der Staatspostanstalt die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt durch Belebung und Sicherung des Verkehrs, also die Erfüllung einer Staatsaufgabe hingestellt und dadurch ungefähr in dieselbe Linie wie das Reichsstraßenwesen gerückt, welches doch gewiß — selbst bei bestehender Bemaunung — nicht als eine gewerbsmäßige Unternehmung bezeichnet werden kann.

Hiedurch wird nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle und unter Umständen der factische Betrieb der Post unter verschiedenen Modalitäten und in beschränktem Maße an private Unternehmer überlassen werden kann, und daß der Betrieb in der Hand der Unternehmer allerdings zu einem gewerbsmäßigen Unternehmen wird.

Die Erfüllung der dem staatlichen Postwesen zugrunde liegenden Staatsaufgabe erschöpft sich in diesem Falle eben in der Aufstellung entsprechender Bedingungen und in der gehörigen Überwachung des privaten Unternehmens.

Diese Rechtsanschauung konnte auch durch die in den Beschwerden enthaltenen und die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung von den Vertretern der beiden Krankencassen vorgebrachten Ausführungen nicht widerlegt werden.

Für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht der Bediensteten des Staates wird immer die Frage maßgebend bleiben müssen, ob das concrete Dienstverhältnis den Zwecken einer privatwirtschaftlichen Thätigkeit des Staates oder aber der Erfüllung der dem Staate als solchem zukommenden Verwaltungsaufgaben gewidmet ist.

Nur in dem ersteren Falle kann von einer „gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung“ im Sinne des § 1, beziehungsweise von einem „Betriebe des Staates“ im Sinne des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes gesprochen werden. Dagegen fehlt es an Begriffsmerkmalen der „Unternehmung“ und der „Gewerbsmäßigkeit“ gänzlich bei jenen staatlichen Einrichtungen, welche entweder zur Ausübung des staatlichen Imperiums berufen oder in Erfüllung einer Staatsaufgabe zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt bestimmt sind. Die ersteren fallen unter den Begriff der staatlichen Behörden und Ämter, die letzteren sind die Staatsanstalten im technischen Sinne des Wortes. Auch die Post- und Telegraphenanstalt ist eine Staatsanstalt in diesem Sinne.

Dieser Charakter einer Staatsanstalt wird aber gewiß nicht dadurch ausgeschlossen, daß für Leistungen, die nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im speciellen Interesse oder über besonderes Verlangen der Privatparteien vollzogen werden, ein Entgelt in der Form von allerlei Gebühren gefordert und geleistet wird. Es sei diesfalls nur auf die Schulgelber der staatlichen Unterrichtsanstalten, auf die Gebühren für die Inanspruchnahme der Thätigkeit des Probieramtes, der Rächämter, auf die Verpflegsgelühren staatlicher Krankenhäuser zc. hingewiesen.

Und doch wird ungeachtet des Umstandes, daß auch diese Anstalten zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte nicht berufen sind, gewiß nicht behauptet werden können, daß der Bezug der erwähnten Gebühren, welche eine ständige Einnahmsquelle des Staatsschatzes bilden, diese Staatsanstalten zu „gewerbsmäßigen Unternehmungen“ qualifiziere.

Genau so verhält es sich bei der Postanstalt, und es würde an der Sach- und Rechtslage gar nichts ändern, wenn — was hier unerörtert bleiben kann — der im Staatsbudget ausgewiesene Ertrag der Post- und Telegraphenanstalt auch thatsächlich als ein Reingewinn des Staates angesehen werden könnte.

Wenn bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung weiter geltend gemacht wurde, daß die von der Postanstalt ausgeübte Personenbeförderung und der Pakettransport Thätigkeiten sind, welche nach den bestehenden Gesetzen auch von Privatpersonen gewerbsmäßig ausgeübt werden und eben darum auch der Postanstalt den Charakter eines gewerbsmäßigen Unternehmens anprägen, so ist dieser Schluss ganz unrichtig und durch das bereits Gesagte widerlegt. Nicht der Inhalt einzelner Thätigkeiten, welche von bestimmten Kategorien staatlicher Bediensteter verrichtet werden, und deren größere oder geringere Ähnlichkeit mit privaten Erwerbsbeschäftigungen kann schon genügen, um die betreffende staatliche Institution als eine gewerbsmäßige Unternehmung erscheinen zu lassen.

So werden die staatlichen Unterrichtsanstalten gewiß nicht schon deshalb den gewerbsmäßigen Unternehmungen beigezählt werden können, weil die entgeltliche Ertheilung von Unterricht und die Haftung von Privatpersonen einen gesetzlich erlaubten Erwerbszweig zahlreicher Privatpersonen bietet, ebensowenig wie man sagen könnte, daß die Legalisierung von Urkunden, welche die Gerichte unter Verwendung höherer Stempelmarken als die Notare vornehmen, deshalb eine gewerbsmäßige Thätigkeit des Staates ist, weil die Urkunden-Legalisierung gegen Honorar einen Zweig des Notariatsgeschäftes bildet.

Der Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung des Postwesens beweist nichts zum Streitgegenstande. Es handelt sich nicht um die Post, wie sie vormalig war, sondern wie sie nach der gegenwärtigen Gesetzgebung und heutigen Auffassung der Staatsaufgaben ist.

Mit diesem Argumente der Beschwerde würde man sonst eine Reihe gemeinnütziger Thätigkeiten, welche dormalen dem Staate als solchem ausschließlich vorbehalten sind, in ferner Vergangenheit aber der Bethätigung von Privatpersonen überlassen waren, in das Gebiet der geschäftlichen Unternehmungen verweisen müssen.

Ganz hinfällig ist das aus §§ 21 und 22 des Postgesetzes, beziehungsweise aus dem darin gebrauchten Ausdruck „Betrieb von Postanstalten“ gezogene Argument. Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, daß dieser Ausdruck hier nur im Sinne der „Ausübung“ oder „Geschäftsführung“ gebraucht ist, und daß hiebei dem Gesetzgeber ganz fern lag, damit anzudeuten, daß die Post etwa als ein gewerbsmäßiger Betrieb anzusehen sei.

Daß aber der § 27 des Postgesetzes zur Austragung der Ansprüche aus der Haftung des Staatsschatzes für die Postanstalten den ordentlichen Rechtsweg eröffnet, kann ein Argument für die von der Beschwerde vertretene Anschauung umweniger abgeben, als ja auch die Haftung des Staates für die zur Ausübung eines eminenten Staatshoheitsrechtes berufenen richterlichen Beamten vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden muß. (Gesetz vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 112.)

Was aber die staatliche Telegraphenanstalt betrifft, so gelten hier nicht nur alle die vorstehenden Erwägungen in gleichem Maße, sondern es treten dabei die Elemente der öffentlichen Wohlfahrt dienenden und ausschließlich für diese geschaffenen Staatsanstalt angeht der normativen Vorschriften der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. Jänner 1847 um so deutlicher in Erscheinung, als der Telegraph ursprünglich nur als eine zur Förderung der staatlichen Verwaltung bestimmte Institution ins Leben gerufen wurde und anfangs für die Benutzung durch das Publicum gar nicht zugänglich war.

Dieser Erwägungen zufolge mußten daher die vorliegenden Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

3.

(Flaschenbierhandel.)

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 16. Juli 1900, womit die Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, ergänzt wird (R.-G.-Bl. Nr. 129*):

In der Ergänzung der Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, wird dem § 10 ein zweiter Absatz hinzugefügt, welcher zu lauten hat, wie folgt:

„Ferner sind registrierte Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, Bier einzukaufen, in Flaschen abzufüllen und an ihre Mitglieder abzugeben, und denen statutenmäßig nur zum Bierauschank berechnete Personen und Bierbrauereien als Mitglieder angehören können, berechtigt, im Verkehre mit den zum Bierauschank berechtigten Personen Flaschen mit dem Patentverschlusse zu verwenden.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

4.

(Verschleiß von Speiseöl.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk unterm 5. Mai 1900, Z. 38307 (B.-A.-Z. 26952), nachstehende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des J. S., Gemischtwaren-Verschleißers in Wien, gegen das dortamtliche Erkenntnis vom 10. October 1899, Z. 1303, mit welchem derselbe wegen Störung der Sonntagsruhe mit 1 fl., eventuell sechs Stunden Arrest bestraft wurde, Folge zu geben und das angefochtene Erkenntnis mangels eines strafbaren Thatbestandes zu beheben, da der Bestrafte den Verschleiß von Speiseöl betreibt, Speiseöl mit Rücksicht auf das hauptsächlich an Sonntagen hervortretende Bedürfnis nach diesem dem Verderben unterliegenden Artikel als Lebensmittel im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, anzusehen ist, und der Bestrafte daher nach Maßgabe der Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachung vom 9. Juni 1899, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 28, zum Offenhalten seines Geschäftslocales berechtigt war, und durch die gepflogenen Erhebungen nicht nachgewiesen ist, daß im Geschäftslocale des Genannten andere als der bezeichnete Artikel am Sonntag den 16. Juli 1899 zum Verschleiß gebracht wurden.

Die Beilagen des Berichtes des Wiener Magistrates vom 1. December 1899, Z. 194843, folgen in der Anlage zurilk.

5.

(Warnung vor Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach den Sandwich-Inseln.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1900, Z. 42953 (M.-Z. 71259/XVII):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1900, Z. 12012, ist nach den in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geltenden Gesetzesbestimmungen die Einwanderung von Ausländern verboten, welche vor der Einwanderung einen Contract abgeschlossen haben, durch den sie verpflichtet werden, Arbeit oder Dienste irgend welcher Art — wenige specielle Thätigkeiten ausgenommen — in den Vereinigten Staaten, den Territorien derselben oder im Districte Columbia zu verrichten.

Nach den neueren Vorschriften braucht der Contract nicht ausdrücklich abgeschlossen zu sein, sondern wird die Thatsache eines stillschweigenden Contractes schon dann als bestehend angenommen, wenn der Einwanderer auch nur einer einschlägigen in Druck veröffentlichten privaten Aufforderung zur Einwanderung nach den Vereinigten Staaten Folge geleistet hat.

Der Übertretung dieses Verbotes überführte Personen werden sofort heimgesendet.

Die Heimsendung kann auch binnen Jahresfrist nachgeholt werden, wenn eine gegen das Verbot eingewanderte Person gleichwohl zur Landung zugelassen worden war und die Übertretung des Verbotes erst später festgestellt wurde.

Diese schon seit einer Reihe von Jahren bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden in der letzten Zeit ungleich schärfer gehandhabt, als dies früher der Fall war.

Namentlich haben sich im vorigen Jahre wiederholt Fälle ereignet, in welchen croatische Holzarbeiter nach längerem Aufenthalte in Nordamerika in Anwendung des Contract-Arbeitsgesetzes heimgesendet und dadurch empfindlich geschädigt wurden.

Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen ist die Bevölkerung seitens der Behörden bei jeder sich bietenden Gelegenheit — insbesondere auch im Wege der Presse — auf die aus der strengen Handhabung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Gefahren für die Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufmerksam zu machen.

*) Die Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, ist im Amtsblatte Nr. 43 ex 1899 „Gesetze“ cc. IV, 27, pag. 32, abgedruckt.

Die Einflussnahme auf die Tages- und Wochenblätter wegen kostenloser Aufnahme dieser Warnung wird für den Wiener Polizeirayon der k. k. Polizeidirection, hinsichtlich der außerhalb des Polizeirayons erscheinenden Zeitungen den politischen Bezirksbehörden aufgetragen.

Bis Ende Juni haben alle diese Behörden zu berichten, in welchen Blättern die Warnung aufgenommen worden ist.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizeidirection in Wien, an den Wiener Magistrat, dann an die Stadtrathe in Raasdorf a. d. Ybbs und Wiener Neustadt.

* * *

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1900, Z. 52444 (M.-Z. 80100/XVII):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1900, ad Z. 3111/M. Z., sind vor kurzem durch eine Verfügung der Bundesregierung in Washington die bisher auf den Sandwich-Inseln in Geltung gestandenen Gesetze abgeschafft und durch Gesetzgebung der Vereinigten Staaten ersetzt worden.

Aus diesem Grunde haben die Bestimmungen des mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. Mai 1900, Z. 42953, mitgetheilten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1900, Z. 12012, betreffend die Einschränkung der Einwanderung von Ausländern, nach den nordamerikanischen Gesetzen auch für die Einwanderung nach den Sandwich-Inseln zu gelten.

Hierauf ist die Bevölkerung insbesondere auch im Wege der Zeitungen besonders aufmerksam zu machen.

Dieser Erlass geht an alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, sowie die k. k. Polizeidirection Wien.

6.

(Constatierung der Zahlungsfähigkeit von in österreichischen oder ungarischen Spitalern verpflegten russischen Staatsbürgern durch die kaiserlich russische Regierung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. Mai 1900, Z. 20292 (M.-Z. 72980/XVI), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. Februar 1900, Z. 5593, eröffnet, daß die kaiserlich russische Regierung in ihrer Praxis den Standpunkt einnehme, daß es nicht ihre Sache sei, die Zahlungsfähigkeit von in österreichischen oder ungarischen Spitalern verpflegten russischen Staatsbürgern zu constatieren, und daß sie schon seit dem Monate Mai 1899 in dieser Angelegenheit keine Correspondenz mit den Localbehörden pflege.

Es werden auch seit dieser Zeit russischerseits keine Zeugnisse über die Staatsangehörigkeit und Mittellosigkeit mehr ertheilt, und es wird in allen Fällen, in welchen aus den von den betreffenden hiesigen Krankenhäusern gelieferten Daten nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, daß der Verpflegte vermögend sei, die betreffende Reclamation mit dem Vermerk retourniert, daß die Zahlungsfähigkeit nicht erwiesen sei.

Unter diesen Umständen erscheint die Stellung von Reclamationen, aus welchen auf ein Vermögen des Verpflegten nicht von vornherein geschlossen werden kann, wertlos und wird künftig zu unterlassen sein. Die interessierten Krankenbäuer haben sich diesem Ministerial-Erlasse zufolge auf die Verfolgung jener Verpflegskosten-Angelegenheiten zu beschränken, wo die Zahlungsfähigkeit des Pflégelings ihnen erwiesen scheint, weil die k. und k. Botschaft nur solche Reclamationen beim kaiserlich russischen auswärtigen Amte mit Aussicht auf Erfolg zu vertreten in der Lage wäre.

Hierbei wird bemerkt, daß auch die von der kaiserlichen russischen Botschaft gestellten Erluchen um Ersatz von Verpflegskosten bei nicht nachgewiesener Zahlungsfähigkeit des Schuldners von Seite des Ministeriums des Äußern a limine abgewiesen werden.

Nach einer Note der k. und k. österreichisch-ungarischen Botschaft in St. Petersburg ist der Beschluß der kaiserlich russischen Regierung angeblich deshalb erfolgt, um die seit einiger Zeit schwebenden Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses eines Verpflegskosten-Übereinkommens zu beschleunigen, und gilt nur bis zum Abschlusse dieses Übereinkommens, wäre sonach nur als eine vorläufige Maßregel anzusehen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

7.

(Wetterschießstationen.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1900, Z. 48380 (M.-Z. 75663/XIV):

Wie zur Kenntnis der k. k. Statthalterei gelangt ist, beabsichtigt der n.-ö. Landesauschuß in Niederösterreich eine Anzahl Wetterschießstationen aufzustellen.

Aus diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 26 der Gemeinde-Ordnung für Niederösterreich nicht nur die Bewilligung zur Veranstaltung des Schießens, sondern auch die Bewilligung zur Errichtung

der zur Aufbewahrung des in den Schießstationen zur Verwendung gelangenden Pulvers bestimmten Hütten (Magazine) in den Wirkungskreis der Gemeinden, beziehungsweise im Wiener Gemeindegebiete in den Wirkungskreis der k. k. Polizei-Direction in Wien fällt, hiebei jedoch die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 17. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 62 (Pulver-Verkehr), sinn-gemäße Anwendung zu finden haben.

Die politischen Bezirksbehörden haben die betreffenden Gemeindevorsteher in diesem Sinne entsprechend zu belehren und gleichzeitig in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß dem in Rede stehenden, für die Landwirtschaft zweifellos bedeutungsvollen Unternehmen keine in den bestehenden Vorschriften nicht begründeten Schwierigkeiten bereitet werden.

Dieser Erlass ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat und die k. k. Polizei-Direction in Wien.

8.

(Abänderungen in dem Exekutivdienste der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat zufolge Erlasses vom 1. Juni 1900, Z. 47604 (M.-Z. 77255), Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die General-Direction der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft hat unterm 16. Mai 1900, Nr. 814/P. A., außer mitgeteilt, daß an Stelle der demalsten zur Besorgung, beziehungsweise Überwachung des Exekutivdienstes auf ihren österreichischen Linien berufenen und coordiniert nebeneinander bestehenden Inspectorate für den Verkehrs-, Bahnerhaltungs- und Zugförderungsdienst einheitlich geleitete Betriebs-Inspectorate mit dem Sitze in Wien, Graz, Triest, Klagenfurt und Innsbruck errichtet werden, und tritt diese Neuorganisation mit 1. Juni 1900 in Kraft.

Die Dienststrazons der einzelnen Betriebs-Inspectorate umfassen folgende Strecken:

Betriebs-Inspectorat I in Wien.

Wien—Brud a. d. Mur Frachtenbahnhof (exklusive).
Reibling—Pottendorf.
Wr.-Neustadt—Grammat-Neusiedl.
Liesing—Kaltenleutgeben.
Mödling—Lagenburg.
Mödling—Hinterbrühl.
Wr.-Neustadt—ungarische Landesgrenze.

Betriebs-Inspectorat II in Graz.

Brud a. d. Mur Frachtenbahnhof (inclusive)—Steinbrück (exklusive), einschließend der Station Marburg (Kärntner-Bahnhof).
Brud a. d. Mur—Leoben.
Leoben—Bordenberg.
Graz—Köflach.
Lieboch—Wies.
Spielfeld—Luttenberg.
Pragerhof—ungarische Landesgrenze.
Gilli—Wöllan.

Betriebs-Inspectorat III in Triest.

Steinbrück (inclusive)—Triest.
Steinbrück—ungarische Landesgrenze.
Laibach—Ober-Laibach.
St. Peter—Fiume, beziehungsweise Landesgrenze.
Nabrezina—Cormons, beziehungsweise Landesgrenze.

Betriebs-Inspectorat IV in Klagenfurt.

Marburg (Kärntner-Bahnhof) (exklusive)—Nicha.
Rangierstation Franzensfeste (exklusive).

Betriebs-Inspectorat V in Innsbruck.

Kuffstein—Ala, beziehungsweise Landesgrenze, einschließend der Strecke Militär-Haltestelle bei Nicha.

Rangierstation Franzensfeste (inclusive).

Hievon werden sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direction in Wien, der Wiener Magistrat und die Stadträte in Wr.-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Fahrbegünstigungen für Reisende in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalten Wien und Krakau.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 5. Juni 1900, Z. 49467 (M.-Z. 77126/V), dem Wiener Magistrat Folgendes eröffnet:

Zum Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 16. October 1899, Z. 88194 (siehe Amtsblatt Nr. 95 ex 1899, „Gesetze“ XI, 16, S. 110; Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1899, Z. 19386, Österreichisches

Sanitätswesen Nr. 46), betreffend die Fahrpreismäßigung auf einzelnen österreichischen Eisenbahnen für mittellose, heilbedürftige Personen, welche sich in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt nach Wien, beziehungsweise nach Krakau begeben, wird laut Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1900, Z. 8604, behufs weiterer Veranlassung eröffnet, daß einer Mitteilung des k. k. Eisenbahnministeriums zufolge in der österreichischen Eisenbahn-Directoren-Conferenz am 14. December 1890 beschlossen wurde, solchen Personen und deren Begleitern zwar die Inanspruchnahme der für mittellose Kranke bestehenden Fahrbegünstigung für die zu Heilungszwecken nach Wien oder nach Krakau unternommenen Reisen auch im Rückvergütungswege zu ermöglichen, dagegen hinsichtlich der Art des zum Zwecke der Rückvergütung des Mehrbetrages nöthigen Nachweises der gezahlten Fahrgebühren keine von den, bei den einzelnen Bahnen geltenden Bestimmungen abweichenden Normen festzusetzen.

Der Fahrgebühren-Nachweis hat durch Ausfüllung der von den Bahnverwaltungen (mit Ausnahme der k. k. priv. Südbahn) eingeführten Druckformulare zu erfolgen.

Die im Gegenstande für den Bereich der k. k. Staatsbahnen getroffenen Verfügungen, welche mit den hierortigen Erlässen vom 11. August 1898, Z. 71346 (siehe unten), und vom 16. October 1899, Z. 88194, zur Kenntnis gebracht wurden, werden von dem erwähnten Beschlusse der Eisenbahn-Directoren-Conferenz nicht berührt.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter, die k. k. Polizei-Direction und schließlich die Directionen beziehungsweise Leitungen der k. k. Krankenanstalten in Wien verständigt.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1898, Z. 2574:

Das hohe k. k. Eisenbahnministerium hat dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit der Zuschrift vom 20. December 1897, Z. 19164, mitgeteilt, daß über die seinerzeitige Anregung des hohen Ministeriums des Innern in der österreichischen Eisenbahn-Directoren-Conferenz vom 19. October 1897 beschlossen worden ist, mittellose Personen, welche durch den Biss wuthverdächtiger Thiere verletzt worden sind und sich mit einem legal ausgestellten, die Mittellosigkeit bestätigenden, gemeindeämtlichen Zeugnisse über die Nothwendigkeit der Reise mit der Eisenbahn in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt in der k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung“ in Wien ausweisen, sowie dem eventuell beigegebenen Begleiter jene Fahrbegünstigung zu gewähren, welche bei den betreffenden, in Anspruch genommenen Bahnen für mittellose Kranke eingeführt ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 27. Juli 1894, Z. 48821, betreffend die Eröffnung der Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) in der k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung“ in Wien, behufs weiterer entsprechender Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1898, Z. 71346:

Unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 15. Februar 1898, Z. 2574, betreffend Fahrbegünstigung auf Eisenbahnen für mittellose Personen, welche sich in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt begeben, wird der Wiener Magistrat zur weiteren entsprechenden Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, daß zufolge einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des hohen k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. Juli 1898, Z. 20310, in den Theil II des Local-Tarifes der k. k. Staatsbahnen nachstehende Bestimmung aufgenommen wurde:

„Mittellose Personen, welche durch den Biss wuthverdächtiger Thiere verletzt wurden und sich mit einem legal ausgestellten, die Mittellosigkeit bestätigenden gemeindeämtlichen Zeugnisse über die Nothwendigkeit der Reise mit der Eisenbahn in die Schutzimpfungsanstalt der k. k. Rudolf-Stiftung in Wien, beziehungsweise in die Schutzimpfungsanstalt in Krakau ausweisen, sowie die eventuell beigegebenen Begleiter genießen beim Transporte in der III. Wagenklasse die Begünstigung des halben Fahrpreises, sowohl bei der Hin- als auch der Rückfahrt.“

Laut des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums vom 21. Juli 1898, Z. 28955, sind ferner die k. k. Staatsbahn-Directionen ermächtigt worden, wie bisher auf Grund geeigneter Ansuchen von Fall zu Fall Freifahrtscheine für gänzlich mittellose Personen zu verabsorgen, beziehungsweise die bei den Personencassen bezahlten halben Fahrpreise im Rückvergütungswege zu erstatten.

Die allfälligen analogen Verfügungen der österreichischen Privatbahnen, wozu dieselben seitens des hohen k. k. Eisenbahnministeriums eingeladen wurden, werden dem Wiener Magistrat gegebenen Falles mitgeteilt werden.

* * *

Der Statthalterei-Erlaß vom 27. Juli 1894, betreffend die Errichtung einer Lyssa-Schutzimpfungsanstalt in Wien, erscheint im Amtsblatte Nr. 70 ex 1894, „Verordnungen“ VIII, 8, pag. 50 abgedruckt.

10.

(Anlage permanenter Minen an nicht ärarischen Brücken und Viaducten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Juni 1900, Z. 41506 (M.-Z. 81016), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Hinsichtlich der Bestreitung der Kosten der an nicht ärarischen Brücken und Viaducten notwendigen Anlage permanenter Minen haben sich wiederholt Schwierigkeiten aus dem Grunde ergeben, weil diesfalls nicht schon bei der Ertheilung der Baubewilligung die entsprechende Vorfrage getroffen worden war.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1900, Z. 14294, ist nunmehr behufs Abstellung dieses Uebelstandes künftighin von der beabsichtigten Herstellung nicht ärarischer permanenter Brücken und Viaducte, insoweit zu deren Errichtung eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, derart rechtzeitig die Anzeige zu erstatten, daß die Ertheilung des Bauconsenses an die Bedingung der Herstellung einer eventuellen Minenanlage seitens der betreffenden Concessionäre (Private, Gemeinden etc.) geknüpft werden könnte.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften Korneuburg, Krems, St. Pölten und Wiener-Neustadt, der Wiener Magistrat, sowie die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit Beziehung auf den Erlaß vom 5. Mai 1893, Z. 9928, in die Kenntnis gesetzt.

11.

(Verbot des Befahrens der Straßenbahnschienen mit unterirdischer Stromzuleitung.)

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Juni 1900, M.-Z. 16310/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren jener Schienen der städtischen Straßenbahnen, durch welche der elektrische Strom zugeleitet wird (Schlitzcanal), mit Wagen jeder Gattung, deren Radfelgen, beziehungsweise Gummireifen eine geringere Breite als 40 mm besitzen, aus Sicherheitsrücksichten untersagt.

Die Überquerung der Geleise in senkrechter Richtung wird hiedurch nicht getroffen.

Dieses Verbot tritt für jeden Straßentheil sofort in Wirksamkeit, wenn derselbe nach erfolgtem Einbaue des Schlitzcanales dem allgemeinen Verkehre übergeben wird.

Übertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

12.

(Das neue Gebühreübereinkommen mit Ungarn.)

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1900, Z. 54126 (M.-Z. 84277):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1900, Z. 3814, wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268, das zwischen dem Finanzminister der Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone andererseits zu Wien-Budapest am 26. December 1896 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, die Verbrauchsstempel und die Tozen, mit der durch den Nachtrag Adto. Wien-Budapest am 20. April 1898 vereinbarten Abänderung genehmigt und ist dasselbe laut § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 269, am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getreten.

Bemerklich das neue Übereinkommen im wesentlichen nur eine Erneuerung des nunmehr außer Kraft gesetzten Gebühreübereinkommens auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 94, darstellt, so enthält dasselbe doch eine Anzahl wichtiger, von dem alten Übereinkommen abweichender Bestimmungen.

Vor allem ist hervorzuheben, daß das neue Übereinkommen nicht nur auf das wechselseitige Verhältnis der beiden Reichshälften, sondern in Gemäßheit des § 47 desselben, beziehungsweise des § 2 der Finanzministerial-Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 269, auch auf jenes zu den Ländern Bosnien und Herzegovina Anwendung findet. Hiebei wird den hinsichtlich des in Wien befindlichen gemeinsamen Ministeriums in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegovina bestehenden besonderen Verhältnissen im § 47 des neuen Übereinkommens durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß die Gebühren von Empfangsbefähigungen über die Bezüge der bei dem genannten Ministerium in Dienstverwendung stehenden bosnisch-hercegovinischen Beamten und Angestellten, von Eingaben an dieses Ministerium und von Beilagen und Rubriksabschriften solcher Eingaben, endlich von amtlichen Ausfertigungen dieses Ministeriums — auch wenn sie im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, z. B. in Wien ausgestellt oder überreicht werden — der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung zukommen, beziehungsweise soweit stempelpflichtig, mit bosnisch-hercegovinischen Stempelabzeichen zu versehen sind.

Zum Theile neu und wegen ihrer häufigen Anwendung in der Praxis von besonderer Wichtigkeit sind auch die Bestimmungen des § 4.

Laut Abjaß a desselben hat rücksichtlich der Empfangsbefähigungen über Auszahlungen bei öffentlichen Cassen als Grundlag zu gelten, daß die Gebühr an jenes Staatsgebiet zu entrichten, die Quittung also mit Stempelzeichen jenes Staates zu versehen ist, in welchem die Cassa gelegen ist. Eine Ausnahme hievon bilden die Quittungen über Auszahlungen bei Cassen gemeinsamer Centralstellen (Reichs-Centralcassa, Zahlamt des Ministeriums des Äußern, Zahlamt des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums, Marine-Zahlamt, Verlagscassa des Gemeinsamen obersten Rechnungshofes), wofür die Gebühr nach den in den §§ 1 bis 3 des Übereinkommens enthaltenen Regeln zu entrichten ist, im allgemeinen daher der Ort der Ausstellung maßgebend ist.

Diese Weisung ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter Wiens, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die k. k. Polizei-Direction in Wien, an die Rectorate der k. k. Universität, der Technischen Hochschule und der Hochschule für Bodencultur in Wien, an die Direction der Wiener k. k. Krankenanstalten, die Direction des k. k. Versuchsamtes, an die Directionen des k. k. Blinden-Erziehungs-, k. k. Taubstummen-Institutes in Wien, des k. k. Waisenhauses in Wien und Zudenan, an die k. k. Wiener Universitätsgebäude-Inspection, an das k. k. Aich-Inspectorat und an die Direction der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt in Wien.

13.

(Einschränkung der Beschaffung einer beglaubigten Übersetzung der in ungarischer Sprache abgefaßten Hausierbücher bei Vidierung derselben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Juli 1900, Z. 55519 (M.-Z. 85683/XVIII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das königl. ungar. Handelsministerium hat darauf hingewiesen, daß seitens einzelner hiesiger Behörden von den aus Ungarn stammenden Hausierern, welche bloß in ungarischer Sprache ausgestellte, nur mit Eintragung in derselben Sprache versehene Hausierbücher besitzen, die Beschaffung beglaubigter Übersetzungen in einer bei dem betreffenden Amte üblichen Sprache verlangt werde, wodurch nach Ansicht des gedachten Ministeriums die im Artikel XV des Zoll- und Handelsbündnisses zugesicherte gleiche Behandlung der österreichischen und ungarischen Hausierer zum Nachtheile der letzteren empfindlich eingeschränkt werden könnte.

Im Hinblick hierauf fand gemäß Erlasses vom 29. Mai 1900, Z. 17246, das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei zu eröffnen, daß das Verlangen nach Beschaffung einer beglaubigten Übersetzung der in ungarischer Sprache abgefaßten Hausierbücher nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn weder ein Beamter des betreffenden Amtes, noch sonst eine dem Amte als vertrauenswürdig bekannte und ihm zur Verfügung stehende Person dieser Sprache so weit mächtig ist, daß die in den §§ 8 und 9 des Hausierpatentes vorgeschriebene Controle des Hausierers möglich erscheint.

In allen anderen Fällen, wo die betreffende Behörde auf irgendeine Weise in der Lage ist, sich von dem hauptsächlichsten Inhalte des Hausierbuchs durch vertrauenswürdige Personen im kurzen Wege Aufklärung zu verschaffen, erschiene das Verlangen nach Beschaffung einer beglaubigten Übersetzung des Hausierbuchs nicht gerechtfertigt und ist daher zu vermeiden.

Hiebei wird bemerkt, daß das königl. ungar. Handelsministerium eine analoge Belehrung bezüglich der Behandlung jener nach Ungarn ziehenden österreichischen Hausierer, welche mit in deutscher Sprache abgefaßten Hausierbüchern versehen sind, an die königl. ungar. Behörden erlassen hat.

Zugleich hat das königl. ungar. Handelsministerium den Unterbehörden eröffnet, daß es gebilligt werde, wenn in den Hausierbüchern jener ungarischen Hausierer, welche in die im Reichsrathe vertretenen Länder ziehen wollen, die nöthigen Daten auch in deutscher Sprache vorgemerkt werden, oder wenn den betreffenden Hausierern wenigstens die eventuelle Nothwendigkeit einer deutschen Übersetzung des Hausierbuchs dargelegt werde. Es empfiehlt sich, in ähnlicher Weise jene österreichischen Hausierer, welche die Länder der ungarischen Krone besuchen wollen, auf die eventuelle Nothwendigkeit einer ungarischen Übersetzung des Hausierbuchs aufmerksam zu machen.

14.

(Wasserbezugsgebühren.)

Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien in Civilrechtssachen, Abtheilung XVII, vom 4. Juli 1900, C. 3489/13 ex 1892 (B.-A.-Z. 35894, III. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Wien in Civilrechtssachen erkennt in der summarisch verhandelten Rechtsache der Stadtgemeinde Wien durch Dr. Richard Schlegel wider das k. k. Arar namens der k. k. Staats-Ober-Realschule im III. Bezirke in Wien, zu Handen der k. k. n.-ö. Finanz-Procuratur, wegen des mit der Klage do praes 23. Juli 1892, Z. 62141, gestellten Begehrens auf Zahlung von 66 fl. 34 kr. s. A. über die mit beiden Theilen bei der Tagfahrt am 25. Mai 1900 geschlossene und bei der Tagfahrt am 9. Juni 1900 ergänzte Verhandlung zu Recht:

1. Die von der Beklagten erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes wird zurückgewiesen.

2. Das k. k. Arrar namens der k. k. Staats-Ober-Realschule im III. Gemeindebezirke Wien ist schuldig, der Stadtgemeinde Wien für Wassermehrverbrauchsgebühren, und zwar:

- a) pro III. Quartal 1890 den Betrag von 8 fl. 60 fr. = 17 K 20 h;
 - b) pro IV. Quartal 1890 den Betrag von 12 fl. 93 fr. = 25 K 86 h;
 - c) pro II. Quartal 1891 den Betrag von 2 fl. 97 fr. = 5 K 94 h;
 - d) pro IV. Quartal 1891 den Betrag von 3 fl. 58 fr. = 7 K 16 h;
 - e) pro I. Quartal 1892 den Betrag von 12 fl. 38 fr. = 24 K 76 h;
- zusammen an Wassermehrverbrauchsgebühren den Betrag von 40 fl. 46 fr. = 80 K 92 h;

ferner für Wasserbezug zum außergewöhnlichen Bedarf:

- f) pro II. Quartal 1892 den Betrag von 25 fl. 88 fr. = 51 K 76 h
- insgesamt daher den Betrag von 66 fl. 34 fr. = 132 K 68 h sammt 5 Percent Zinsen vom Klagstage und die einschließliche an Erkenntnisgebühren mit 328 K 10 h bestimmten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Execution zu bezahlen.

k. k. Landesgericht in Civilrechtssachen, Abtheilung XVII, Wien, am 4. Juli 1900.

* * *

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin begehrt mit vorliegender Klage das Entgelt für Wassermehrverbrauchsgebühren im Betrage von 40 fl. 46 fr. = 80 K 92 h und für der Beklagten über Begehren aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung zum außergewöhnlichen Bedarfs abgegebenen Wasser im Betrage von 25 fl. 88 fr. = 51 K 76 h.

Die Beklagte wendet zunächst die Unzuständigkeit des Gerichtes mit der Begründung ein, daß alle für den Bezug des Wassers zu zahlenden Gebühren als für öffentlich rechtliche Leistungen der Commune Wien zu zahlenden Abgaben seien, welche nicht im Rechtswege, sondern bloß im politischen Executionsweg eingetrieben werden können und erklärt, daß die Dreitheilung der Wassergebühren in Normalgebühren, außerordentliche Gebühren und Mehrverbrauchsgebühren unzulässig sei.

Hieran knüpft sich auch die weitere Einwendung, daß bei dem Umstande, als zur Ausschreibung und Einhebung dieser Wassergebühren als Abgaben, laut § 90 lit. g des alten Wiener Gemeindestatutes die Erwirkung eines Landesgesetzes notwendig gewesen wäre, ein solches Gesetz aber bisher nicht gegeben worden sei, die gesetzliche Basis zur Geltendmachung des erliegenden Anspruches überhaupt mangle.

In sachlicher Beziehung wird die Ungiltigkeit des Vertrages mangels wahrer Einwilligung unter Berufung auf die §§ 869 und 870 a. b. G.-B. geltend gemacht, behauptet, daß die Kundmachung (Beilage E) als nicht notorisch keine Wirksamkeit habe, und gefolgert, daß eine Gebühr für Wassermehrverbrauch deshalb nicht zu zahlen sei, weil in den den Vertrag begründenden Klagsbeilagen A und B eine solche Kategorie von Gebühren nicht enthalten sei, und daß die Gebühr für den außergewöhnlichen Bedarf an Wasser, mangels Einmahnung durch Vorschreibung und Einhebung nicht fällig sei.

Endlich wird auch die Einwendung wegen Verkürzung über die Hälfte erhoben.

Was zunächst die Einwendung betrifft, daß die Streitsache nicht zur Kompetenz der Gerichte gehöre, war dieselbe aus folgenden Gründen abzuweisen.

Es ist nicht Sache der Entscheidung, zu untersuchen, ob die Dreitheilung der Wasserbezugsgebühren richtig sei oder nicht, weil das Gericht nur dazu berufen ist, auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen, ob es zur Entscheidung über eine Klage zuständig sei.

Dies ist der Fall, denn die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich des Wasserbezuges von der Hochquellenleitung begründen laut der Kundmachung (Beilage E der Klage) die vorerwähnte Dreitheilung an Wasserbezugsgebühren und es wurden mit der vorliegenden Klage nicht die sogenannten Normalgebühren für Wasser, zu dessen Vorsehung die Gemeinde aus öffentlichen sanitären Rücksichten verpflichtet war, und welche sich als eine öffentliche Abgabe darstellen, sondern das Entgelt für einen Wasserbezug verlangt, für welchen, wie die beigebrachten Urkunden darthun, laut Kundmachung E besondere Bestimmungen gelten.

Das Entgelt für den in der Klage gedachten Wasserbezug, welcher einerseits eine Mehrleistung ist und andererseits nur über besonderes Einschreiten der Beklagten erfolgte, ist aber als aus einem Privatrechtstitel entspringend anzusehen und muß daher nicht im Wege der politischen Execution, sondern im Klagswege eingebracht werden.

Ebenso wenig erscheint die Behauptung der Beklagten, daß mangels eines Landesgesetzes diese Gebühren überhaupt nicht geltend gemacht werden können, sichhaltig.

Denn gerade deshalb, weil bezüglich der Wasserbezugsgebühren kein Landesgesetz besteht, welches dem von der Klägerin für die Wasserabgabe beehrten Entgelt den Charakter einer öffentlich rechtlichen Abgabe gibt und deren Eintreibung im administrativen Wege gestattet, kann der vorliegende Anspruch nur im Rechtswege durch Einbringung einer Klage geltend gemacht werden.

Die sachlichen Einwendungen betreffend, erscheint die Einwendung, daß der durch die Klagsbeilagen A und B documentierte Vertrag bezüglich des Wasserbezuges zum außerordentlichen Bedarfs mangels wahrer Einwilligung nicht gültig sei, deshalb unbegründet, weil für die Beklagte kein Zwang vorlag, sich um Wasser zum außergewöhnlichen Bedarf zu bewerben, und weil Umstände, daß die Beklagte durch „ungeeichte und gegründete Furcht“ zu dem

Vertrag gezwungen worden sei, in den Ausführungen des Duplicandums nicht erblidt werden können.

Was die Notorität der Kundmachung E betrifft, kann dieselbe allerdings nur insofern rechtswirksam sein, als sie dem Director der beklagten Schule bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die Kenntnis dieser Kundmachung aber muß dem Director der Staats-Realschule, welcher mit dem Magistrate Wien wegen des Wassermehrbezuges in Correspondenz getreten ist, zweifellos schon gemäß § 1299 a. b. G. B. zugemutet werden.

Abgesehen davon, geht aber auch aus dem Schreiben (Beilage C) hervor, daß der Director der genannten Schule principiell die Berechtigung zur Einhebung einer Mehrverbrauchsgebühr anerkannte und daher die Kundmachung gefasst haben muß.

Dies vorausgesetzt, erscheinen auch die weiteren Einwendungen nicht begründet.

Denn durch die Kenntnis der Kundmachung ist auch die privatrechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Mehrverbrauchsgebühr (§ 23) begründet, und kann im Hinblick auf § 24 der Kundmachung, wonach das Entgelt für Wasser für jedes Jahr im vorhinein zu entrichten ist, nicht eingewendet werden, daß das Entgelt für das Wasser zum außergewöhnlichen Bedarf nicht fällig sei.

Die Einwendung wegen Verkürzung über die Hälfte kann endlich deshalb nicht berücksichtigt werden, weil dieselbe mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abschließung des Vertrages im Jahre 1886 und die Geltendmachung dieser Einwendung im Jahre 1894 gemäß § 1487 a. b. G. B. verjährt ist.

Der Ausspruch über die Kosten ist im § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 begründet und waren unbeachtet des Widerspruches der k. k. u.-ö. Finanzprocuratur der Klägerin auch die Kosten des Verfahrens schließlich zuzusprechen, weil diese durch die in dem Duplicandum der Beklagten enthaltenen Ausführungen hervorgerufen wurden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

15.

(Autorisation zur Erprobung und Überwachung von Dampfesseln.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. Juli 1900, Z. 60094 (M.-Z. 88979/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspector der Dampfessel-Untersuchungs- und Verankerungs-Gesellschaft a. G. Herrn Adolf Eberhard Fröhlich in Wien Befähigung zum Inspector der genannten Gesellschaft die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien, vom 1. August 1900 angefangen, erteilt.

16.

(Concession zum Betriebe der Schlaf- und Restaurationswagen für die „Compagnie internationale des wagons-lits et des grands express européens à Bruxelles“.)

Mit Erlaß vom 18. Juli 1900, Z. 63733 (M.-Z. 89520/XVIII ex 1900), hat die k. k. u.-ö. Statthalterei dem Wiener Magistrate nachstehenden Circular-Erlaß zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. Juli 1900, Z. 13053, dem Recurse der „Compagnie internationale des wagons-lits et des grands express européens à Bruxelles“ gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 21. Februar 1900, Z. 113714, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 28. October 1896, Z. 153707, der genannten Gesellschaft aufgetragen wurde, für den Betrieb der Schlaf- und Restaurationswagen auf Eisenbahnen eine Concession im Sinne des § 16 G.-D. zu erwirken und für den Betrieb derselben einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter zu bestellen, aus den Gründen der angefochtene Entscheidung keine Folge zu geben gefunden.

Gleichzeitig hat das genannte k. k. Ministerium in analoger Anwendung der Bestimmung des § 143 G.-D. ausgesprochen, daß für den Betrieb dieses Gewerbes eine Concession für den Bereich aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder genügt, deren Verleihung sich das Ministerium des Innern vorbehält.

17.

(Verwendbarkeit der Obligationen des Wiener städtischen Electricitäts-Anlehens vom Jahre 1900 zur Sicherstellung von Militär-Heirats-Cantionen.)

Erlaß des kaiserl. und königl. Reichs-Kriegsministeriums vom 20. Juli 1900, Nr. 1087, Abth. 4, an den Wiener Magistrat (M.-Z. 90164):

In dem das Reichs-Kriegsministerium die mit der Note Zahl 50056/III vom 5. Juni 1900 abgegebene Erklärung des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hinsichtlich des Verfahrens bei Sicherstellung von Militär-Heirats-Cautionen durch verzinsliche Obligationen der Stadt Wien zur Kenntnis nimmt, wird gleichzeitig dem Magistrate eröffnet, dass der Nachweis der Papiarficherheit der Obligationen des auf Grund des n.-ö. Landesgesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, aufgenommenen 30-Millionen-Kronen-Anlehens der Stadt Wien vom Jahre 1900 (Elektricitäts-Anlehen) als erbracht angesehen wird.

Gegen die Verwendbarkeit dieser Obligationen zur Sicherstellung von Militär-Heirats-Cautionen waltet dennoch gemäß § 25 der Vorschrift über die Heiraten im l. und l. Heere kein Anstand ob.

18.

(Handel mit Giften.)

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk hat laut Bescheid vom 30. Juli 1900, B.-A.-Z. 30370 III. Bezirk, dem Robert Gehe die angeforderte Concession zum Betriebe des commissionsweisen Handels mit Giften mit dem Standorte in Wien, III., Heumarkt 7, unter genauer Beobachtung aller einschlägigen Vorschriften, namentlich der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, N.-G.-Bl. Nr. 60, ertheilt.

19.

(k. k. Gewerbe-Inspectoren.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 31. Juli 1900, Z. 4621 (M.-Z. 93094/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Herr k. k. Handelsminister hat laut Erlasses vom 25. Juli 1900, Z. 26534, im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern sich bestimmt gefunden, den derzeit dem XI. Aufsichtsbezirke zugetheilten k. k. Gewerbe-Inspector I. Classe kaiserlichen Rath Ludwig Se h l e von seiner bisherigen Dienstverwendung zu entheben und mit 1. August 1900 dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den I. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Wien zuzuweisen.

Gleichzeitig wurde der gegenwärtig dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zugetheilte Gewerbe-Inspector II. Classe Hans T a u s mit 1. August 1900 mit der Amtsleitung des neu errichteten Gewerbe-Inspectorates in Leoben betraut.

Ferner hat der Herr Handelsminister laut Erlasses vom 25. Juli 1900, Z. 26534, im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern sich bestimmt gefunden, den gegenwärtig dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den II. Aufsichtsbezirk in Wien zugetheilten Commissär der k. k. Gewerbe-Inspection Achilles P e l l e g r i n i mit 1. September 1900 nach Triest zu versetzen.

Hievon erfolgt die Verständigung an den Wiener Magistrat, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadtrathe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die Allgemeine Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien.

20.

(Erkenntnisse in Kirchenconcurrentz-Angelegenheiten sind auch der k. k. Finanz-Procuratur zu intimieren.)

Circular-Erlaß der k. k. Statthaltereie vom 6. August 1900, Z. 68059 (M.-Z. 95039/III):

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat anlässlich eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 7. Juli 1900, Z. 15547, anher eröffnet, dass in Zukunft alle in Concurrentz-Angelegenheiten erstlehenen Erkenntnisse, welche unter dem landesfürstlichen oder dem Religionsfonds-Patronate stehende Kirchen betreffen, auch der Finanz-Procuratur behufs eventueller Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Patronatsinteressen tangierenden Entscheidungen zu intimieren sind.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, den Wiener Magistrat, den Stadtrath von Wiener-Neustadt und von Waidhofen an der Ybbs mit dem Auftrage zur genauen Danachachtung.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

21.

(Durchführung von Process-Angelegenheiten durch rechtskundige Beamte des Magistrates.)

Erlaß des Magistrats-Directors T a c h a u vom 21. Juli 1900 (M.-D.-Z. 1245 ex 1900):

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 4. Juli 1900, Z. 7752, neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass alle Rechtsachen, für welche der Anwaltszwang nicht besteht, durch rechtskundige Beamte der städtischen Ämter durchzuführen sind.

Zufolge desselben Beschlusses wird ferner bekanntgegeben, dass die Führung eines Processes, bei welchem ein Anwaltszwang nicht besteht, auch dann einem Advocaten nicht übertragen werden darf, wenn die strittige Angelegenheit mit einem Rechtsstreite theilweise im Zusammenhange steht, mit dessen Führung ein Advocat als Vertreter der Gemeinde Wien vor Wirksamkeit des Stadtraths-Beschlusses vom 28. August 1896, Z. 7022 (abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien Nr. 78 ex 1896, Beilage „Verordnungen zc.“, IX, pag. 91) betraut worden war.

Hievon beehre ich mich Euer Wohlgeboren zur weiteren Veranlassung in Kenntnis zu setzen.

22.

(Sintanhaltung der Theilnahme Auserwählter an Genossenschafts- und Gehilfen-Versammlungen.)

Magistrats-Director T a c h a u hat unterm 23. Juli 1900, M.-Z. 88983/XVIII, an sämtliche magistratischen Genossenschafts-Commissäre nachstehenden Erlaß gerichtet:

Anlässlich eines Falles, in welchem in einer genossenschaftlichen Gehilfen-Versammlung ein Reichsraths-Abgeordneter, welcher nicht Mitglied dieser Genossenschaft war, einen Vortrag gehalten hat, hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie mit dem Erlasse vom 16. Juli 1900, Z. 38485, den Magistrat aufgefordert, im Sinne des Normal-Erlasses vom 23. November 1899, Z. 104063, auf Grund des dem Wiener Magistrate gemäß 127 G.-D. den Genossenschaften gegenüber zustehenden Aufsichtsrechtes, insbesondere im Wege der Genossenschafts-Commissäre dahinzuwirken, dass die Theilnahme Auserwählter an Genossenschafts- und Gehilfen-Versammlungen entsprechend hintangehalten werde.

Hievon werden Sie in Ihrer Eigenschaft als Genossenschafts-Commissär zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 111. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Pilsen.

Nr. 112. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Tepitz.

Nr. 113. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Aussig a. d. Elbe.

Nr. 114. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Graz.

Nr. 115. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Leoben.

Nr. 116. Kaiserliche Verordnung vom 12. Juli 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Ehrschuldverschreibungen des von der Markgrafschaft Istrien auszugebenden Landes-Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Papiillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 117. Übereinkommen vom 21. Jänner 1897 zwischen Österreich-Ungarn und Spanien zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern.

Nr. 118. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Jägerndorf.

Nr. 119. Kaiserliches Patent vom 16. Juli 1900, betreffend die Einberufung des Landtages von Trien.

Nr. 120. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1900, betreffend die Einbekenntung des dem Gebührensäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das sechste Decennium (1901 bis 1910).

Nr. 121. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juli 1900, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Steueramtes Sittich in Krain.

Nr. 122. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juli 1900, womit in Abänderung der Ministerial-Verordnungen vom 5. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 89, vom 14. October 1889, R.-G.-Bl. Nr. 168, vom 25. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 158, vom 26. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 69, und vom 21. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 14, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 21 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden.

Nr. 123. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister vom 11. Juli 1900, womit die §§ 5 und 18 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 80, betreffend die Abhaltung der theoretischen Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bobencultur abgeändert werden.

Nr. 124. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Juli 1900, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungs-termines für die Localbahn Teplitz (Setteng)—Reichenberg.

Nr. 125. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juli 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und der Gutsgebiete Wolamatyaszowa, Myszów und Polaniec zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lisko in Galizien.

Nr. 126. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1900, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft zu Mährisch-Strau in Mähren.

Nr. 127. Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1900, betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung jener Alkoholmenge, welche von den unter die Consumabgabe fallenden Brantweinbrennereien in je einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt werden darf.

Nr. 128. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 22. Mai 1900, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes Cervignano unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, V.-Bl. Nr. 34, bezeichneten, zur Pflanzenabfertigung ermächtigten Zollämter.

Nr. 129. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 16. Juli 1900, womit die Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, ergänzt wird.*)

Nr. 130. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Juli 1900, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Käselabpräparat“.

Nr. 131. Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Gemeinde der königlichen Hauptstadt Lemberg nach dem Landesgesetze vom 11. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 68, aufzunehmenden Anlehens von 6.500.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Papillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 132. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli 1900, womit die Normativbestimmungen über die Erzeugung und den Vertrieb der zur Controle des Gewichtes der Landesgoldmünzen der Kronemwährung im öffentlichen Verkehre zu benützenden Gewichte und Wagen veröffentlicht werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 133. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. August 1900, womit einige Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittel-Experten, abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 134. Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Juni 1900, betreffend die Freihaltung des Seeraumes vor der Marine-Schießplätzen Monte Saline, Monte Cane und Valle Saccorgiana bei Pola.

B. Landesgeschblatt.

Nr. 34. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Ebersdorf an der Jaya zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1900, Z. 62237, betreffend die der Gemeinde Thana erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1900, Z. 63703, betreffend die Übernahme des Erzherzogin Sophien-Epiales in Wien (VII., Kaiserstraße 7) in die Verwaltung der Statthalterei als „k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spital-Stiftung“ und Festsetzung der Verpflegstaxe in dieser öffentlichen Krankenanstalt.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1900, Z. 66093, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beeridigungsgebühr.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1900, Z. 66847, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage für die Jahre 1901 bis einschließlic 1905.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1900, Z. 65562, betreffend die vom Wiener Magistrat erlassene Instruction für die mit der Todtenbeschar in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1900, Z. 67171, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1900.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1900, Z. 67173, betreffend die der Gemeinde Gamersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. August 1900, Z. 71111, betreffend die der Gemeinde Griesbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. August 1900, Z. 71128, betreffend die der Gemeinde Höflein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. August 1900, Z. 72534, betreffend die der Gemeinde Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage bis 31. December 1901.